



Beitragsordnung

§ 5 unserer Satzung regelt die Mitgliedsbeiträge. Zur Präzisierung wird nachstehende Beitragsordnung verabschiedet:

- (1) Gemäß Satzung wird unterschieden zwischen
 - a. Einzelmitgliedschaften
 - b. Familienmitgliedschaften
 - c. Mitgliedschaften juristischer Personen
- (2) In der Familienmitgliedschaft nach (1) (b) sind alle Kinder bis einschließlich zum 18. Geburtstag beinhaltet
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt ab dem **01.01.2024**
 - für Einzelmitgliedschaften 18,00 EUR/Jahr
 - für Familienmitgliedschaften 24,00 EUR/Jahr
 - für juristische Personen 36,00 EUR/Jahr
- (4) Erfolgt keine Selbsteinschätzung des Mitglieds in der Beitrittserklärung wird der vorgenannte Mindestbeitrag erhoben.
- (5) Die Zahlung des Beitrags erfolgt jährlich. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Lastschriftverfahren.
- (6) Der Beitragseinzug ist für das 1. Quartal des Jahres vorgesehen.
- (7) Bei einem Beitritt im letzten Quartal des Jahres erfolgt die Beitragszahlung für das laufende Jahr auf freiwilliger Basis.
- (8) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr von der Beitragszahlung befreit.
- (9) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2023 in Kraft.